

Erlangen, den 23. Juni 2009

Aktenzeichen 20/08

Urteil

im Verfahren

über den **Einspruch** des

TSV Heideck

- Einspruchsführer -

gegen die Ordnungsgebühr über 150 Euro wegen Zurückziehen der 1. Damenmannschaft aus der 1. Bezirksliga

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Mittelfranken hat am 07.04.2009

durch

Thomas Schem, Erlangen (Kreis 4, Erlangen), als Vorsitzenden,
Wolfgang Stammler, Neuenkirchen (Kreis 5, Hersbruck), als Beisitzer.
Erika Schätzler, Nürnberg (Kreis 6, Nürnberg), als Beisitzerin.

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Dem Einspruch wird stattgegeben.**
- 2. Anstelle einer Ordnungsgebühr wird dem TSV Heideck wegen des Zurückziehens der Damenmannschaft ein Verweis ausgesprochen (§§ 41 i.V.m. 28 I RVStO)**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.**

Sachverhalt

Der Einspruchsführer zog mit Email vom 17.09.2008 seine 1. Damenmannschaft vom Spielbetrieb aus der 1. Bezirksliga Mittelfranken Damen zurück. Dies war nach Erstellung des Terminplans aber noch vor dem ersten Spiel.

Als Grund wurde mitgeteilt, dass die Damenrangliste nur 4 Spielerinnen enthalte und nun eine der Spielerinnen schwanger sei. Die Bereitschaft im Jahr 09/10 wieder anzutreten wurde bekundet. Ein Rückzug aus dem Pokalwettbewerb wurde nicht vorgenommen, mit 3 Spielerinnen könne man weiterhin teilnehmen.

Der Bezirksvorsitzende Mittelfranken Hanns Fischer erließ im Namen des mittelfränkischen Sportausschusses eine Ordnungsgebühr nach § 41 RVStO i.H.v. 150 Euro am 25.11.2008.

Daraufhin legte der Einspruchsführer unter gleichzeitiger Vorlage des Nachweises über die Zahlung des Kostenvorschusses mit Email vom 07.12.2008 Einspruch beim SGdB ein.

Am 03.01.2008 eröffnete der Vorsitzende des SGdB Mittelfranken das Verfahren und gab den Beteiligten die Besetzung des Gerichtes bekannt.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht.

Das Sportgericht des Bezirks Mittelfranken ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 RVStO.

Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§ 15 Abs. 4 RVStO).

Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Der Einspruch ist begründet.

§ 41 RVStO liegt unabhängig von Verschulden, Gründen oder entschuldigenden Umständen vor.

§ 28 RVStO I gibt jedoch Spielraum, in minder schweren Fällen einen Verweis anstelle einer Ordnungsgebühr auszusprechen.

Diesen Spielraum hätte der Sportausschuss hier nach Meinung des SGdB nutzen müssen.

Die Schwangerschaft einer Spielerin muss hier in Verbindung mit der nur 4 Spieler umfassenden Rangliste als besonderer Umstand anerkannt werden, der nicht zu einer so drastischen Ordnungsgebühr führen darf, sondern nur zu einem Verweis.

Auch die Bereitschaft, im Pokalspielbetrieb weiter zu spielen bezeugt die Bemühungen und den Spielwillen des Vereins.

Hätte der Verein die Mannschaft nicht zurückgezogen und wäre jedes Spiel in verminderter Stärke angetreten, hätte dies pro Spiel 20 Euro Ordnungsgebühr (§ 39 RVStO) bedeutet. Ein Betrag von 360 Euro über die Saison hinweg.

(...)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach bekannt werden beim Sportgericht des Verbandes (Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau, hasenbach@bttv.de) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses i.H.v. 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

Gez.

Wolfgang Stammler
Beisitzer

Thomas Schem
Vorsitzender

Gez.

Erika Schätzler
Beisitzerin